

Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds Kreis Ostholstein

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen vom 12.03.2024

1. Förderzweck – Wofür gibt es diese Förderung?

Der Klimaschutzfonds des Kreises Ostholstein gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Klimaschutzmaßnahmen und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Klimaschutzmaßnahmen tragen in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen (THG), insbesondere Kohlendioxid (CO₂), bei und fördern die regenerative Energieerzeugung.

Klimaanpassungsmaßnahmen mildern die Folgen des Klimawandels ab und wirken der Bedrohung der Biodiversität durch die Auswirkungen des Klimawandels entgegen.

Der Klimaschutzfonds soll dazu motivieren, klimafreundliche Projekte vor Ort umzusetzen und damit das zivilgesellschaftliche Engagement zu fördern.

2. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

2.1. Gefördert werden Maßnahmen, die in besonderem Maße zum Klimaschutz oder der Klimaanpassung beitragen. Dazu gehört die konkrete Umsetzung eines Projektes zur THG-Emissionsminderung oder Anpassung an den Klimawandel. Weiterhin sind Projekte zur Bewusstseinsbildung und vorbereitende Fachplanungen zu ebendiesen Themen förderfähig. Maßnahmen müssen eine gewisse öffentliche Reichweite erzielen.

2.2. Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht
- b) Maßnahmen zur energetischen Sanierung
- c) Anlagen zur Wärme-/Stromerzeugung und -speicherung
- d) E-Autos und Ladestationen, außer bei Bereitstellung für ein öffentlich zugängliches System
- e) Gründach/Fassadenbegrünung.

3. Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

3.1. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

3.2. Die Fördersumme muss mindestens 500 € betragen und darf den Wert von 7.500 € nicht übersteigen. Die Fördersumme beträgt maximal 90 % der Investitionskosten.

3.3. Die Fördermittel des Kreises Ostholstein dürfen zusätzlich zu Fördermitteln nach anderen Richtlinien in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Fördermittelgeber dem nicht entgegenstehen. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Es dürfen keine weiteren maßnahmenbezogenen Fördermittel des Kreises Ostholstein in Anspruch genommen werden.

3.4. Die Fördermittel sind begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung.

4. Antragsberechtigte – Wer darf die Förderung erhalten?

4.1. Eine Förderung können erhalten:

- a) Privatpersonen
- b) Gemeinnützige Vereine und Verbände
- c) Bibliotheken, Museen, Volkshochschulen
- d) Schulen und Kindertageseinrichtungen

4.2. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds.

5. Voraussetzungen – Was sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung?

5.1. Die Maßnahme wird im Kreis Ostholstein durchgeführt. Die Durchführung erfolgt innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung. Auf Antrag und mit besonderer Begründung kann eine längere Frist gewährt werden.

5.2. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

5.3. Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.

5.4. Der Kreis Ostholstein ist berechtigt, bei geförderten Maßnahmen den Maßnahmenträger, den Kerninhalt der geförderten Maßnahme, die Fördersumme und Teile des Ergebnisberichts inklusive Fotos öffentlich darzustellen. Mit der Antragstellung werden diese Rechte ausdrücklich eingeräumt.

6. Auflagen – Welche Auflagen gehen mit der Gewährung eines Zuschusses einher?

6.1. Die Bewilligung der Förderung kann mit Auflagen verbunden werden.

6.2. Bei der möglichen Beschaffung von Sachgegenständen sollten klimafreundliche Produkte bevorzugt werden.

6.3. Soweit Sachgegenstände gefördert werden, gilt grundsätzlich eine fünfjährige Zweckbindungsfrist. Bei langlebigeren Vermögensgegenständen kann die Zweckbindungsfrist individuell verlängert werden. Soweit vor Ablauf der Zweckbindungsfrist eine nicht (mehr) zweckentsprechende Verwendung des Vermögensgegenstandes erfolgt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuerstatten.

7. Antragstellung – Wie wird der Antrag gestellt?

7.1. Anträge auf Gewährung einer Förderung sind von der oder dem Antragsberechtigten per Online-Antragsformular zu stellen. Das Antragsformular befindet sich auf den Internetseiten des Kreises Ostholstein. Zuständig ist der Kreis Ostholstein, Fachdienst Regionale Planung, Klimaschutzmanagement, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin („Geschäftsstelle“).

7.2. Anträge können laufend eingereicht werden. Wenn die zur Verfügung stehenden Mittel für das laufende Jahr vergeben sind, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

8. Bewilligung – Wie werden Anträge bewilligt?

- 8.1. Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- a) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Die Antragstellenden erhalten eine Rückmeldung, welche Kriterien nicht erfüllt wurden.
 - b) Sind die Voraussetzungen erfüllt, bewertet die Geschäftsstelle die vorliegenden Anträge anhand der vorab vom Ausschuss für Natur, Umwelt, Bau und Verkehr definierten Bewertungskriterien. Die Geschäftsstelle entscheidet über die Bewilligung und Höhe der Förderung und stellt einen Zuwendungsbescheid aus.
- 8.2. Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; der/die Antragsteller:in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.3. Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis in Form eines Ergebnisberichts inklusive Fotos und Schlussrechnung darzustellen. Die Einreichung erfolgt bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens über ein Online-Formular auf den Internetseiten des Kreises Ostholstein.
- 8.4. Nach Prüfung des Ergebnisberichts und der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss bargeldlos auf das im Antrag angegebene Konto.
- 8.5. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

9. Geltungsdauer – Wann gilt dieses Förderprogramm?

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2026 sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine anderen Regelungen getroffen werden.

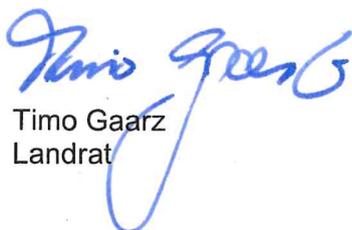
10. Sonstiges – Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Über Abweichungen im Ausnahmefall entscheidet der Kreis Ostholstein.

Zur Gewährleistung eines schlanken Gesamtverfahrens gelten für die Mittelgewährung vorrangig die vorstehenden Bestimmungen. Soweit einzelne Sachverhalte nicht oder nicht hinreichend bestimmt geregelt sein sollten, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der für Schleswig-Holstein jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Ob und inwieweit mit dem Erhalt einer Förderung individuelle steuerliche Erklärungs- und Leistungsverpflichtungen verbunden sind, hat der/die Zuwendungsempfänger:in in eigener Verantwortung zu klären und sicherzustellen. Diesbezügliche Nachfinanzierungsansprüche sind von vornherein ausgeschlossen.

Eutin, 8.03.2024


Timo Gaarz
Landrat